

Satzung der Stadt Marktbreit über Ehrungen und Auszeichnungen

(In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.03.2009 mit Wirkung vom 01.01.2009)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Marktbreit folgende Satzung:

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§ 1

Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt verleiht.

II. Bürgermedaille - Allgemein

§ 2

Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Marktbreit verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille in Gold, die Bürgermedaille in Silber oder die Bürgermedaille in Bronze verliehen werden.

§ 3

Die Verleihung der Bürgermedaille und der Widerruf bei unwürdigem Verhalten können nur auf Grund eines Stadtratsbeschlusses erfolgen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Abstimmenden.

§ 4

Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 40 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Marktbreit“, auf der Rückseite befindet sich in der oberen Hälfte die Aufschrift „Für besondere Verdienste“ und in der unteren Hälfte ein nach links und rechts liegender Lorbeerzweig.

§ 5

Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer entsprechenden Anstecknadel und Urkunde überreicht.

III. Bürgermedaille in Gold

§ 6

Die Bürgermedaille in Gold wird verliehen bei besonderen Anlässen an Bürger und Bürgerinnen sowie an Personen, die mit der Stadt Marktbreit besonders verbunden sind und sich herausragende Verdienste um das Wohl der Stadt Marktbreit erworben haben.

Eine Verleihung ist insbesondere gerechtfertigt bei:

- größeren Schenkungen an die Stadt Marktbreit
- hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen
- außerordentlichen Verdiensten auf kulturellem Gebiet
- langjährigen selbstlosen Wirken zum Wohle der Allgemeinheit
- 50-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in einem Marktbreiter Verein. Das Vorschlagsrecht haben auch die Vereine.

§ 7

Die Urkunde hat den Wortlaut: „... hat sich um die Stadt Marktbreit in herausragender Weise verdient gemacht.“

IV. Bürgermedaille in Silber**§ 8**

Die Bürgermedaille in Silber wird verliehen bei besonderen Anlässen an Bürger und Bürgerinnen sowie an Personen, die mit der Stadt Marktbreit besonders verbunden sind und sich besondere Verdienste um das Wohl der Stadt Marktbreit erworben haben. Die Bürgermedaille in Silber wird insbesondere dann verliehen, wenn die Verdienste eine Verleihung in Gold noch nicht rechtfertigen, evtl. auch bei 40-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in einem Marktbreiter Verein. Das Vorschlagsrecht haben auch die Vereine.

§ 9

Die Urkunde hat den Wortlaut: „... hat sich um die Stadt Marktbreit in besonderer Weise verdient gemacht.“

V. Bürgermedaille in Bronze**§ 10**

Die Bürgermedaille in Bronze wird verliehen bei besonderen Anlässen an Bürger und Bürgerinnen sowie an Personen, die mit der Stadt Marktbreit besonders verbunden sind und wenn sie sich insbesondere in den Bereichen der Industrie und der gewerblichen Wirtschaft in Marktbreit Verdienste erworben haben. Sie wird auch verliehen für langjähriges Wirken im Dienste der Allgemeinheit. Eine Verleihung der Bürgermedaille in Bronze ist auch gerechtfertigt bei 25-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in einem Marktbreiter Verein. Das Vorschlagsrecht haben auch die Vereine.

§ 11

Die Urkunde hat den Wortlaut: „... hat sich um die Stadt Marktbreit verdient gemacht.“

VI. Ehrenurkunde für Jugendliche**§ 12**

Jugendliche, die sich in örtlichen Vereinen oder auf Gemeindeebene mindestens 5 Jahre erfolgreich besonders engagiert haben, können eine Ehrenurkunde erhalten. Die zu ehrenden Jugendlichen müssen mindestens 15 Jahre alt und dürfen nicht älter als 25 Jahre sein.

§ 13

Die Urkunde hat den Wortlaut „... hat sich durch mehrjährige Tätigkeit bei ... / auf dem Gebiet ... in außergewöhnlicher Weise engagiert.

VII. Ehrungen für Leistungen und Verdienste auf dem Gebiete des Sports

§ 14

Als Ehrung und Auszeichnung für besondere sportliche Leistungen im Amateursportbereich sowie für ehrenamtliche Verdienste um den Sport in der Stadt Marktbreit verleiht die Stadt Marktbreit die Ehrenplakette, den Ehrenbrief und die Ehrenurkunde für Sportfamilien. Über die Verleihung der Ehrenplakette, des Ehrenbriefes und der Ehrenurkunde entscheidet der Stadtrat; sie erfolgt in feierlicher Form durch den 1. Bürgermeister oder einem von ihm beauftragten Vertreter.

VIII. Ehrenplakette – Allgemein

§ 15

Die Ehrenplakette kann nur an Sportler verliehen werden, die für einen Marktbreiter Verein starten oder ihren Wohnsitz in Marktbreit haben und deren allgemeines Verhalten und sportliche Leistungen diese Auszeichnung rechtfertigen. Sie können nur für Meisterschaften erfolgen, deren ausrichtender Fachverband in die Gruppe B der Mitgliedsverbände des Deutschen Sportbundes eingereiht ist.

Die Verleihung der Plakette kommt nur bei Erfolgen in der aktiven Klasse und in den von den Fachverbänden festgelegten Disziplinen in Frage.

Über die Verleihung der Ehrenplakette an Sportler oder Mannschaften, die die Voraussetzungen für eine Verleihung bei nur geringer Konkurrenz (weniger als drei Teilnehmer aus zwei verschiedenen Vereinen je Wettkampf) erfüllt haben, entscheidet der Stadtrat nach Begutachtung durch den Fachverband gesondert.

Meister anderer Altersklassen und solche, deren Fachverband nicht in die Gruppe B der Mitgliedsverbände des Deutschen Sportbundes eingereiht ist, erhalten die Auszeichnungen eine Stufe tiefer.

Meister der Jugendklassen (bis 18 Jahre – Stichtag 31.12.) werden durch ein Buchgeschenk oder Entsprechendes geehrt.

IX. Ehrenplakette in Gold (vergoldet)

§ 16

Die Ehrenplakette in Gold (vergoldet) wird aktiven Sportlern für nachstehende Leistungen verliehen:

- a) für die Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften
- b) für die Teilnahme an Olympischen Spielen
- c) für den ersten Platz bei deutschen Meisterschaften
- d) für mehrmaligen Einsatz in einer deutschen Nationalmannschaft
- e) für Sportler, die die Voraussetzungen für die Auszeichnung mit dem Silberlorbeer durch den Bundespräsidenten erfüllen.

X. Ehrenplakette in Silber (versilbert)

§ 17

Die Ehrenplakette in Silber (versilbert) wird verliehen:

- a) für Erringung einer bayerischen bzw. süddeutschen Meisterschaft
- b) für einen zweiten oder dritten Platz bei einer deutschen Meisterschaft

XI. Ehrenplakette in Bronze

§ 18

Die Ehrenplakette in Bronze wird verliehen:

- a) für die Erringung einer unterfränkischen bzw. nordbayerischen Meisterschaft
- b) für sonstige besondere sportliche Leistungen nach Vorschlag der örtlichen Sportvereine

XII. Ehrenbrief

§ 19

Der Ehrenbrief soll nur an Persönlichkeiten verliehen werden, deren Lebensalter mindestens 50 Jahre und deren leitende Tätigkeit im Sport etwa 30 Jahre betragen soll. In besonderen Fällen kann für außergewöhnliche Verdienste davon abgegangen werden. Die Auszeichnung mit dem Ehrenbrief kann jährlich nur an eine Persönlichkeit verliehen werden. Er wird verliehen für hervorragende Dienste in der Sportführung an Persönlichkeiten, die sich um den Marktbreiter Sport viele Jahre lang besonders verdient gemacht haben. Der Ehrenbrief wird als Urkunde in einer Mappe mit nachstehendem Wortlaut verliehen:

Ehrenbrief

Die Stadt Marktbreit verleiht
..... (Name)
in Anerkennung hervorragender
Arbeit im Dienste des Sports
unserer Stadt
diesen Ehrenbrief.

Marktbreit,
1. Bürgermeister

XIII. Ehrenurkunde für Sportfamilien

§ 19a

Familien, in denen sich neben den Eltern auch die Kinder über lange Zeit aktiv, als Trainer oder in der Vereinsorganisation einbringen, erhalten eine Ehrenurkunde und einen Sachpreis.

§ 19b

Die Urkunde hat den Wortlaut: „... haben sich durch langjährige Tätigkeit bei / auf dem Gebiet des Sports in außergewöhnlicher Weise engagiert.“

XIV. Weitere Bestimmungen

§ 20

Der Stadtrat Marktbreit kann auch abweichend von den vorstehenden Regelungen eine Ehrung beschließen. Die Benennung von Straßen nach verstorbenen Bürgern sowie die Vergabe von Ehrengräbern wird durch diese Satzung nicht geregelt.

§ 21

Auf eine Verleihung oder auf eine Auszeichnung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 22

Diese Satzung tritt am 01.11.2004 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Stadt Marktbreit vom 04.01.1962 ausgefertigt am 11.01.1962 sowie die Verleihordnung vom 14.01.1991 außer Kraft.

Marktbreit, 28.09.2004
STADT MARKTBREIT



Hegwein
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 29.09.2004 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Marktbreit mit OT Gnodstadt hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.09.2004 angeheftet und am 21.10.2004 wieder abgenommen.

Marktbreit, 28.10.2004
Stadt Marktbreit



Hegwein
1. Bürgermeister